lehrernrw informiert...

... zum Thema „ Teilzeitbeschäftigung (TZ) im Blockmodell (§ 65Absatz 1 LBG NRW)“

Die bisherige Jahresfreistellung (bekannt als „Sabbatjahr“) ist seit dem 1.8.2017 neu geregelt. Der Erlass setzt den neu gefassten § 65 des Landesbeamtengesetzes (LBG) für den Schulbereich um und gilt für Teilzeitbeschäftigungen (TZ) im Blockmodell, die ab dem 1. August 2017 angetreten werden (s. BASS 21-05 Nr. 13).
Mit der Neuregelung wird das bisherige „Sabbatjahr“ flexibler und kann an besondere familiär bedingten Voraussetzungen angepasst werden.

Es werden **drei Modelle** unterschieden:
1. **Voraussetzungslose** TZ im Blockmodell („Sabbatjahr“) (§ 65 Abs. 1 i.V. m. § 63 Abs. 1 LBG)
2. TZ im Blockmodell aus **familiären** Gründen (§ 65 Abs. 2 i.V. m. § 64 LBG)
3. **Familienpflegezeit** im Blockmodell (§ 67 LBG)

Zu Punkt 1: **Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell**

Beispiel 1: Wählt die Lehrkraft die 2/3 Regelung, arbeitet er zwei Jahre mit voller Stundenzahl und erhält 2/3 der Bezüge. Im dritten Jahr ist sie komplett frei gestellt, erhält aber weiterhin 2/3 der Bezüge. Der Anspruch auf Beihilfe besteht während der gesamten Zeit. Formal gilt man in dieser Zeit als teilzeitbeschäftigt.
Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell können auch Kolleginnen und Kollegen beantragen, die teilzeitbeschäftigt sind.

Beispiel 2: So würde die Lehrtkraft der Teilzeit im Umfang von 21/ 28 leistet, bei einer 2/3 Regelung zwei Jahre weiterhin 21 Stunden erteilen, im dritten Jahr wird sie dann frei gestellt. Sie erhält nun drei Jahre lang 14/ 28 Stunden seiner Besoldung (2/3 von 21 Stunden = 14 Stunden).

In der folgenden Tabelle werden **weitere Beispiele** für die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell dargestellt

Bewilligungszeitraum	**Teilzeitquote**	**Ansparphase** Dauer des Beschäftigungsumfangs	**Ermäßigungs- oder Freistellungsphase** Dauer des Beschäftigungsumfangs
1 Schuljahr	50% (1/2)	½ Schuljahr (100%)	½ Schuljahr (0%)
1,5 Schuljahre	66.7% (2/3)	1 Schuljahr (100%)	½ Schuljahr (0%)
2 Schuljahre	60% (3/5)	1 Schuljahr (80%)	1 Schuljahr (40%)
3 Schuljahre	75 % (3/4)	3 Schuljahre (100%)	1 Schuljahr (0%)
6 Schuljahre	50 % (1/2)	4 Schuljahre (75%)	2 Schuljahre (0%)
7 Schuljahre	75% (3/4)	3½ Schuljahre (100%)	3½ Schuljahre (50%)

(Vgl. Tabelle 1: Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus dem Erlass Bass 21-05 Nr. 13)

Bewilligung
Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell. Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Ablehnungsgründe können sein:
→Negatives Schulleitungsvotum, das allerdings hinreichend begründet sein muss.
→ Bei Anträgen an Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerstellen, wenn sich während der beantragten Freistellungsphase bereits eine andere Lehrkraft in der Freistellungsphase einer Teilzeitbeschäftigung befindet (Ausnahmen sind zulässig).
→ Bei Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern, es sei denn, dass eine geeignete Vertretung in der Freistellungsphase zum Zeitpunkt der Bewilligung sichergestellt ist.
Die Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell bedarf der Zustimmung des jeweiligen Personalrates (§ 72 Abs.1 Satz 1 Nr.13 LBGV).

Zu Punkt 2: **Beispiele für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell aus familiären Gründen**

bitte wenden ☞

Bewilligungszeitraum	Teilzeitquote	Erste Phase (Ansparphase oder Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase) Dauer des Beschäftigungsumfangs	Zweite Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit oder Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase) Dauer des Beschäftigungsumfangs	Ggf. dritte Phase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) Dauer des Beschäftigungsumfangs
3 Schuljahre	50% (1/2)	1 Schuljahr (30%)	2 Schuljahre (60%)	--
5 Schuljahre	30% (3/10)	2 Schuljahre (0%)	3 Schuljahre (50%)	--
6 Schuljahre	66,7% (2/3)	2 Schuljahre (80%)	1 Schuljahr (0%)	3 Schuljahre (80%)

(vgl. Tabelle 2: Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Blockmodell aus dem Erlass Bass 21-05 Nr.13)

Gegenüberstellung: Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Modell	Voraussetzungslose TZ	TZ aus familiären Gründen	Familienpflegezeit im Blockmodell
Bewilligungszeitraum	min. 1 Schuljahr max. 7 Schuljahre	min. 1 Schuljahr max. 7 Schuljahre	min. 1 Schuljahr max. 4 Schuljahre
TZ-Quote (Bestimmt die Bezahlung)	50 % oder mehr	auch weniger als 50% (§64 Abs. 5 LBG), dann Anrechnung auf die Höchstdauer für Beurlaubungen (max.15 Jahre)	mind. 36,6% der jeweiligen Pflichtstundenzahl: Beamte: 41h T-VL: 39h 50min
Anspar- bzw. Ermäßigungsphase oder Freistellungsphase	zuerst: Ansparphase/ erhöhte Arbeitsphase mind. ½ Schuljahr	wahlweise: Anspar- oder Ermäßigungsphase bzw. Freistellungsphase	zuerst: Pflegephase (entspricht der Ermäßigungsphase) max. 2 Schuljahre
Anspar- bzw. Ermäßigungsphase oder Freistellungsphase	danach: Ermäßigungs- oder Freistellungsphase mind. ½ Schuljahr	wahlweise: Anspar- oder Ermäßigungsphase bzw. Freistellungsphase (evtl. noch eine 3. Phase)	danach: Nachpflegephase (Phase mit erhöhter Arbeitszeit) max. 2 Schuljahre
Antragsfrist	jeweils 6 Monate vorher	jeweils 6 Monate vorher	spätestens 8 Wochen vor Beginn
Beginn/ Ende	1.8. oder 1.2. bzw. 31.7. oder 31.1.	1.8. oder 1.2. bzw. 31.7. oder 31.1.	abhängig von der Situation
Wiederholungen	möglich	möglich	einmal je zu pflegendem Angehörigen
Bewilligung durch Schulaufsicht	wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§65 Abs. 1 LBG),	wenn **zwingende** dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§64 Abs. 1 LBG),	**Rechtsanspruch** bei nachgewiesener Pflegebedürftig-keit eines Angehörigen in häuslicher Umgebung

Quellen

- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW
- www.bezreg-duesseldorf.nrw.de (Anträge)
- Bass 21-05 Nr.13